

**DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM
BUNDESDEUTSCHEN RECHT
– EIN GRUNDRISS –**

Zusammenfassung

Die Verfassungsbeschwerde hat eine überragende Bedeutung für die deutsche Rechtsordnung und das deutsche Rechtsverständnis. Zu verdanken ist dies nicht zuletzt der sehr „grundrechtsfreundlichen“ Haltung des Bundesverfassungsgerichts, die in vielen seiner historischen wie richtungweisenden Entscheidungen widerscheint. Seit den ersten Tagen der Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht diese bis heute stetig ausgeformt. Welche juristische Gestalt sie gegenwärtig hat, wird in der vorliegenden Arbeit näher dargelegt. Hierzu werden zunächst wichtige, sie tragende Leitprinzipien erläutert. Zu diesen zählen der Schutz der Grundrechte und sog. grundrechtsgleicher Rechte, die Subjektivität der Verfassungsbeschwerde, die Kontrolle der Ausübung öffentlicher Gewalt und die verfahrensrechtliche Einordnung als außerordentlicher und subsidiärer Rechtsbehelf. Sodann wird der Prüfungsmaßstab dargetan, den das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung über den Beschwerdegegenstand anlegt. Schließlich wird aufgezeigt, welche Urteilsvarianten dem Bundesverfassungsgericht offen stehen und wie das jeweilige Urteil rechtlich auf Verfahrensbeteiligte und Dritte wirkt.

Schlüsselwörter: Verfassungsbeschwerde, Bundesverfassungsgericht, Grundrechte, Gerichtlicher Prüfungsmaßstab

THE CONSTITUTION OF COMPLAINT IN FEDERAL GERMAN LAW

Abstract

The constitutional complaint is of paramount importance for both the German legal order and the German legal consciousness. This is, if nothing else, due to the attitude of the Federal Constitutional Court in favour of fundamental rights, which is reflected in a lot of its historical as well as direction-giving judgments. Since the first days of the constitutional complaint, the Federal Constitutional Court has continuously shaped it until this day. Which juridical shape it currently has, this is set forth in the work at hand. Hence, vital and basic principles of the constitutional complaint are primarily picked up. These include the protection of the fundamental rights, the subjectivity of the constitutional complaint, the control of the exercise of official authority, and the classification as an extraordinary and subsidiary remedy according to the procedural law. Then, the criteria of examination, which are used by the Federal Constitutional Court in a decision on a constitutional complaint, are demonstrated. Finally, the variants of a judgement, which are available to the Federal Constitutional Court, are pointed out, as well as how the each judgment legally effects on parties to the process and third parties.

Key Words: Constitutional complaint, Federal Constitutional Court, Fundamental rights, Criteria of court examination

EINLEITUNG

Anfänglich war die Verfassungsbeschwerde auf Bundesebene im 1951 eingeführten Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu finden. In der aktuellen Fassung weist dieses Gesetz in den §§ 90 ff. die maßgeblichen Bestimmungen auf. Verfassungsrang erhielt die Verfassungsbeschwerde erst später: Durch die Aufnahme des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a) in das Grundgesetz im Jahre 1969 wurde die (Individual-)verfassungsbeschwerde in der Bundesverfassung installiert. Damit erhielt das Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit für “Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein”. Seither erfreut sich die Verfassungsbeschwerde stetiger Beliebtheit im deutschen Volk. Sie macht einen überragenden Anteil von 194.005 (96,53 %) der gesamten von 1951 bis 2012 beim Bundesverfassungsgericht anhängig gemachten 200.965 Verfahren aus.¹ Zwar wurden lediglich 4.549 (2,4 %) von diesen Verfassungsbeschwerden mit einer stattgebenden Entscheidung gewürdigt. Dessen ungeachtet bleibt das Verfassungsbeschwerdeverfahren ein außerordentlich wichtiges juristisches Instrument zur effektiven Durchsetzung subjektiver Verfassungsrechte.² Darüber hinaus hat die Verfassungsbeschwerde in Deutschland bislang zu zahlreichen kreativen und richtungweisenden Urteilssprüchen des Bundesverfassungsgerichts Anlass gegeben, durch welche das deutsche Recht neue Ufer erreicht hat. In diesem Zusammenhang kann vornehmlich das sog. Lüth-Urteil³ genannt werden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht in den Grundrechten erstmals nicht nur Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, sondern auch eine objektive Wertordnung erblickt, „die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt“. Kurzerhand kann daraus hergeleitet werden, dass die Verfassungsbeschwerde primär dem subjektiv-rechtlichen Interesse des Einzelnen auf Verfassungsebene Schutz bietet, sondern auch dem objektiven Recht zur fortschreitenden Erneuerung verhilft. Letzteres geschieht durch stetige verfassungsgerichtliche und für den

¹ Siehe <http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2012/A-I-1.html>

² Ähnlich *Hillgruber/Goos*, Rn. 79

³ *BVerfG*, 1 BvR 400/51 vom 15.1.1958, E 7, 198

Staat verbindliche Auslegung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen über den Einzelfall hinaus.⁴

Zur besseren Verständnis des Rechtsinstituts der Verfassungsbeschwerde im bundesdeutschen Rechte soll in diesem Artikel ein Überblick über die Verfassungsbeschwerde gegeben werden. Hierzu sollen zunächst ihre Leitprinzipien aus Sicht des bundesdeutschen Rechts dargestellt und sodann der Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts umrissen werden. Zuletzt werden die Wirkungen einer Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde analysiert, um abschließend die wesentlichen Inhalte des Artikels zu bewerten.

1. Leitprinzipien einer verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist Ausfluss einiger, für das Verfassungsleben im deutschen Recht unverzichtbarer Prinzipien, die im Folgenden nachgezeichnet werden.

2. Schutz der grundrechte und grundrechtsgleichen rechte

Mit der Verfassungsbeschwerde wird dem für das Rechtsverhältnis zwischen „Staat und Bürger“ existentiellen Rang verfassungsmäßiger Rechte Rechnung getragen. Die Verfassungsbeschwerde gewährleistet den Schutz solcher Rechte.⁵ Diese Rechte sind zum einen die sog. Grundrechte. Grundrechte sind alle im ersten Abschnitt des Grundgesetzes gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Rechte.⁶ Außerhalb dieses Abschnitts sind auch „in den Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltene Rechte“ rügefähig; diese Rechte werden auch „grundrechtsgleiche Rechte“ bezeichnet.⁷ Diese Rechte stellen neben den Grundrechten einen zulässigen Grund für eine Verfassungsbeschwerde dar.

⁴ Siehe auch *Hillgruber/Goos*, Rn. 79a; *Zuck*, Rn. 84 ff. („objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde“)

⁵ *BVerfG*, 2 BvR 1783/09 vom 22.5.2010, Absatz-Nr. 2, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100522_2bvr178309.html

⁶ Die Verfassungsbeschwerde wird deshalb auch Grundrechtsverfassungsbeschwerde.

⁷ *Hillgruber/Goos*, Rn. 106

Zwar binden die Grundrechte als „unmittelbar geltendes Recht“ (Art. 1 Abs. 3 GG)⁸ sowie die sog. grundrechtsgleichen Rechte als „Gesetz“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG alle Staatsgewalten, so dass sie vor allen Gerichten, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung dieser Gewalten überprüfen, geltend gemacht werden können. Gleichwohl würde es wohl den genannten Rechten, die in gewisser Hinsicht das Gegenstück zum Gewaltmonopol des Staates verkörpern, nicht ganz gerecht, wenn nicht ein mit der (vor allem) politischen Dignität und „Durchschlagskraft“ eines Verfassungsgerichts ausgestattetes Gericht den Staatsorganen vor Übergriffen auf diese Rechte Einhalt gebieten würde. Zumal: Dass die Verfassungsbeschwerde vorrangig dem gerichtlichen Schutz der Grundrechte und der grundrechtsgleichen Rechte gewidmet ist, kann als Folge des Selbstverständnisses der genannten Rechte aufgefasst werden. Sollen diese Rechte ihren verdienten höchsten Rang in der deutschen Rechtsordnung effektiv gegen den Staat behaupten können, verdienen sie es, mit einem einzig ihrem Schutz vorbehaltenen Rechtsbehelf durchgesetzt zu werden. Entfalten kann dieser Schutz seine gesamte Effizienz nur dann, wenn die Staatsgewalt von Verletzungen dieser Rechte bereits durch die Möglichkeit der Initiierung einer gerichtlichen Kontrolle von öffentlichen Akten abgehalten wird. Ein solcher *genereller Edukationseffekt*⁹ kann wohl am ehesten erreicht werden, wenn mit dieser Kontrollaufgabe ein den höchsten Staatsorganen ebenbürtiges Gericht – wie etwa das Bundesverfassungsgericht – betraut wird.

Zwar ist die Verfassungsbeschwerde nach Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ nicht zu dem in Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Rechtsweg gegen Grundrechtsverletzungen zu zählen. Dies darf allerdings nicht zu der Annahme verleiten, dass die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte keinen Rechtsweg zum Verfassungsgericht erfordern oder verdienen. Vielmehr kann dies die Ansicht nahelegen, dass der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht als dem „Hüter der Verfassung“ ohnehin in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a) GG specialiter vorgesehen ist, der Rechtsweg zu Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit hingegen nach Art. 19 Abs. 4 GG generell eröffnet ist. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren wird in Teilen des Schrifttums sogar als „Ausdruck der Achtung, die der

⁸ Siehe hierzu *Pieroth/Schlink*, Rn. 181 ff.

⁹ *BVerfG*, 1 BvR 105/63 vom 28.6.1972, E 33, 247 [259]. Siehe hierzu auch *Sachs*, Rn. 441

¹⁰ *BVerfG*, 2 BvR 1953/95 vom 16.7.1998, E 99, 1 [19]. Ebenso *Fleury*, Rn. 245; *Hillgruber/Goos*, Rn. 77

Staat gem. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG der Würde des Menschen schuldet“, aufgefasst.¹¹ Damit erhält dieses verfassungsgerichtliche Rechtsschutzmittel eine ganz andere konstitutionelle Wertigkeit, da die in Art. 1 GG niedergelegten Grundsätze gemäß Art. 79 Abs. 3 GG verfassungsrechtlichen Bestandsschutz genießen und daher der Änderungsgewalt des Gesetzgebers entzogen sind. In der Folge würde der Verfassungsbeschwerde „ewiges Verfassungsleben“ verliehen.

3. Subjektivität der verfassungsbeschwerde

Aus der Zielsetzung, Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte vor verletzenden Maßnahmen des Staates zu bewahren, kann geschlussfolgert werden, dass die Individualverfassungsbeschwerde „kein Instrument allgemeiner Aufsicht über die Rechtmäßigkeit von Vorgängen im Bereich der Staatsorganisation“ ist, sondern mit ihr nur die vorgenannten Rechte geltend gemacht werden können.¹² Nach bundesdeutschem Recht kann sich hierbei auf diese abschließend aufgezählten Rechte nur berufen, wer ihr Träger ist. Dieser muss dem Bundesverfassungsgericht die Verletzung seiner Rechte vortragen, da nur er, juristisch ausgedrückt, „beschwerdebefugt“ ist.¹³ Andere als der Träger dieser Rechte können die Verfassungsbeschwerde jedenfalls nicht im eigenen Namen unter Berufung auf die Verletzung dieser Rechte erheben.¹⁴ Kann sich demnach nur der von der öffentlichen Gewalt beschwerte Rechtsträger gegen rechtsverletzende staatliche Maßnahmen mit der Verfassungsbeschwerde juristisch wehren, können gegen diese Maßnahmen nicht beliebige Dritte das Bundesverfassungsgericht anrufen.¹⁵ Dem „quivis ex populo“ dies zu ermöglichen würde die Individualverfassungsbeschwerde zu einer Populärverfassungsbeschwerde¹⁶ umfunktionieren, was mit dem deutschen Bundesrecht nicht in Einklang zu bringen wäre. Kein beliebiger Dritter, sondern ein von der öffentlichen Gewalt beschwerter Rechtsträger ist bspw. bei Rechtsnormen jeder, der in den persönlichen Anwendungsbereich der jeweiligen Norm fällt, bei

¹¹ So etwa *Hillgruber/Goos*, Rn. 78

¹² *BVerfG*, 2 BvR 1783/09 vom 22.5.2010, Absatz-Nr. 2, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100522_2bvr178309.html

¹³ So *Hillgruber/Goos*, Rn. 166

¹⁴ Hiervon zu unterscheiden ist die Verfahrensvertretung; bei dieser erhebt der Vertreter die Verfassungsbeschwerde nicht im eigenen, sondern im fremden Namen, und zwar im Namen der Vertretenen. Folglich ist Beschwerdeführer nicht der Vertreter, sondern der Vertretene.

¹⁵ Siehe hierzu *Hillgruber/Goos*, Rn. 177

¹⁶ *Sachs*, Rn. 482 f.

administrativen Maßnahmen insbesondere der Adressat der Maßnahme, bei Gerichtsentscheidungen (zumindest) die Parteien des Rechtsstreits.¹⁷

4. Kontrolle der ausübung öffentlicher gewalt

Behauptet ein Träger rügefahiger Rechte vor dem Bundesverfassungsgericht eine bestimmte Rechtsverletzung, ist das Gericht gehalten zu überprüfen, ob und durch welche staatliche(n) Maßnahme(n) die behauptete Rechtsverletzung bewirkt wurde. Zu diesem Zweck werden diese Maßnahmen auf den rechtlichen Prüfstand gestellt. Mit anderen Worten: Das Bundesverfassungsgericht unterzieht die zum Beschwerdegegenstand erhobenen öffentlichen Akte einer verfassungsrechtlichen Kontrolle. Damit wird das betreffende Staatshandeln auf seine Vereinbarkeit mit den rügefahigen Rechten des Beschwerdeführers überprüft. Hierbei unterliegen sämtliche Akte öffentlicher Gewalt der Entscheidungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts. Akte öffentlicher Gewalt sind das Produkt der Ausübung öffentlicher Gewalt. Was in dieser Beziehung zur öffentlichen Gewalt zählt, kann mit Blick auf Art. 1 Abs. 3 GG bestimmt werden. In dieser Artikelbestimmung ist die Bindung der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an die Grundrechte vorgesehen; mithin repräsentieren diese drei Staatsgewalten die grundrechtsgebundene öffentliche Gewalt, über deren Ausübung im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens geurteilt wird.¹⁸ Für die Tätigkeit des Gesetzgebers bedeutet dies, dass das Resultat seiner Tätigkeit, nämlich das im Gesetzgebungsverfahren zustande kommende einfache (Parlaments-)Gesetz (auch: Gesetz im formellen Sinne) oder Rechtsverordnungen und Satzungen (auch: Gesetz im materiellen Sinne), nicht im Widerspruch zu den Grundrechten und grundgleichen Rechten stehen darf. Damit ist im Wege der Verfassungsbeschwerde eine vom Einzelnen initiierte verfassungsgerichtliche Kontrolle von Gesetzen möglich, ohne dass vorher dessen Anwendung abgewartet und gegen diese ein Gerichtsverfahren angestrengt werden muss.¹⁹ Als Ausübung „vollziehender Gewalt“ kommen die Tätigkeit der staatlichen Regierung, der öffentlichen Verwaltung sowie der Streitkräfte in

¹⁷ Fleury, Rn. 298

¹⁸ Für das BVerfG ist die öffentliche Gewalt „vornehmlich der Staat in seiner Einheit, repräsentiert durch irgendein Organ“ (BVerfG, 1 PBvU 1/54 vom 20.7.1954, E 4, 27 [30]; 2 BvQ 55/13 vom 6.12.2013, Absatz-Nr. 5, http://www.bverfg.de/entscheidungen/qk20131206_2bvq005513.html).

¹⁹ Sachs, Rn. 442

Frage.²⁰ Schließlich umfasst die „Rechtsprechung“ jedwede Ausführung der Aufgaben, die im Abschnitt „XI. Rechtsprechung“ des Grundgesetzes den Richtern staatlicher (nicht aber etwa kirchlicher) Bundes- oder Landesgerichte übertragen wurden.²¹ Im Ergebnis gilt jedes hoheitliche Handeln oder Unterlassen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts als Ausübung öffentlicher Gewalt.²² Gegen das Handeln von Privatpersonen kann indes keine Verfassungsbeschwerde erhoben werden.²³

Obgleich der Einzelne Akte des Staates zum Beschwerdegegenstand machen und so als Beschwerdeführer am Verfassungsbeschwerdeverfahren teilnehmen kann, ist der Staat am selben Verfahren nicht als Beschwerdegegner beteiligt.²⁴ Vielmehr wird staatlichen Stellen, in deren Verantwortungsbereich der Beschwerdegegenstand zugerechnet wird und die am Ausgang des Verfahrens interessiert sind, unter Umständen die Beschwerdeschrift zugeleitet, um ihm die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren (§ 94 BVerfGG).

5. Ausserordentlicher rechtsbehelf

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts sind auf verfassungsrechtlicher Ebene im XI. Abschnitt („Die Rechtsprechung“) des Grundgesetzes zu finden. Dort ist im Art. 92 GG vorgesehen, dass die den Richtern anvertraute rechtsprechende Gewalt durch das Bundesverfassungsgericht ausgeübt wird. Zudem wird sie durch die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Zu den im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichten gehören gemäß Art. 95 Abs. 1 GG der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht. Diese Gerichte sind die jeweils obersten Gerichte in der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Das Bundesverfassungsgericht steht außerhalb dieser Gerichtsbarkeiten und gehört der Verfassungsgerichtsbarkeit an, die im Grundgesetz nicht als solche erwähnt wird. Rechtsstreitigkeiten sind im

²⁰ Hillgruber/Goos, Rn. 154

²¹ Hillgruber/Goos, Rn. 158

²² Hillgruber/Goos, Rn. 143

²³ Sachs, Rn. 462

²⁴ Fleury, Rn. 268

Normalfall in den genannten Gerichtsbarkeiten auszutragen. Die zuständigen Gerichte können durch Einlegung von Rechtsbehelfen wie bspw. die Klage, Berufung oder Revision, die als ordentliche Rechtsmittel bezeichnet werden, angerufen werden. Diese Rechtsbehelfe weisen eine rechtliche Besonderheit auf: Werden sie ordnungsgemäß eingelegt, verzögern sie den Eintritt der formellen Bestands- bzw. Rechtskraft der mit diesen Rechtsbehelfen angegriffenen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen (sog. Suspensiveffekt). Solange keine formelle Bestands- oder Rechtskraft eintritt, können diese Entscheidungen grundsätzlich nicht vollstreckt werden. Diese die formelle Bestands- und Rechtskraft hemmenden Rechtsbehelfe werden (ordentliche) Rechtsmittel genannt. Haben allerdings die mit diesen Rechtsbehelfen angerufenen Gerichte abschließend entschieden – dies ist etwa der Fall, wenn die obersten Bundesgerichte in den einzelnen Gerichtsbarkeiten entschieden haben –, erwachsen die angegriffenen Entscheidungen in formelle Bestands- oder Rechtskraft. Zwar bleibt noch der Weg zum Bundesverfassungsgericht, dieser hindert aber nicht den Eintritt der formellen Bestands- und Rechtskraft, denn die Verfassungsbeschwerde ist kein Rechtsmittel, sondern vielmehr ein *Rechtsbehelf*.²⁵ Sie ist zudem ein *außerordentlicher* Rechtsbehelf²⁶, da sie beim Bundesverfassungsgericht als einem außerhalb der Verfahrensordnungen der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten stehenden Gericht erhoben wird²⁷ und dieses Gericht die Akte der öffentlichen Gewalt nicht am Maßstab der gesamten Rechtsordnung misst, sondern lediglich die Verletzung rügefähiger Rechte nachprüft.²⁸

6. Subsidiarität einer verfassungsbeschwerde

Die Grundrechte sowie die grundrechtsgleichen Rechte binden gemäß Art. 1 Abs. 3 GG bzw. Art. 20 Abs. 3 GG die Gerichte in den Fachgerichtsbarkeiten, was zur Folge hat, dass diese Gerichte auch über die Wahrung dieser Rechte zu urteilen haben. Stellen sie eine Rechtsverletzung

²⁵ Fleury, Rn. 245

²⁶ BVerfG, 2 BvR 207/00 vom 1.12.2000, Absatz-Nr. 1, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20001201_2bvr020700.html

²⁷ BVerfG, 2 BvR 1516/93 vom 14.5.1996, E 94, 166 [213 f.]; 1 PBvU 1/02 vom 30.4.2003, E 107, 395 [413]. Da das Bundesverfassungsgericht nicht die höchste gerichtliche Instanz innerhalb einer bestimmten Fachgerichtsbarkeit darstellt, kommt der Verfassungsbeschwerde auch kein sog. Devolutiveffekt zu.

²⁸ BVerfG, 1 PBvU 1/02 vom 30.4.2003, E 107, 395 [413]; 1 BvR 541/02 vom 17.1.2006, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060117_1bvr054102.html

fest, obliegt es ihnen, diese Rechtsverletzung auszuräumen. Angesichts dessen ist nicht allein das Bundesverfassungsgericht zum „Wächter“ über die genannten Rechte bestellt. Zur Gewährleistung dieser Rechte tritt hinzu, dass die Fachgerichte kontrollieren, ob die vom Einzelnen angegriffenen öffentlichen Akte mit dem Fachrecht als dem Teil der Rechtsordnung konform gehen, der ihrer Gerichtsbarkeit unterfällt. So haben etwa die Finanzgerichte über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften durch die Finanzbehörden zu entscheiden. Aufgrund der besonderen Nähe der Fachgerichte zum „Stoff“ des jeweiligen Rechtsstreits soll der Einzelne als Streitbeteiligter zunächst sein „Heil“ in der Fachgerichtsbarkeit suchen. Erst wenn er den fachgerichtlichen Rechtsweg restlos erschöpft hat und ihm quasi als letzter Ausweg der Gang zum Bundesverfassungsgericht geblieben ist, steht ihm die Möglichkeit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde offen. Dies wird mit der *Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde* zum Ausdruck gebracht. Intendiert werden mit dieser Subsidiarität zum einen die Entlastung des Bundesverfassungsgerichts von vermeidbaren Verfassungsbeschwerdeverfahren und zum anderen die fachgerichtliche Aufbereitung der Sach- und Rechtslage, die dem Bundesverfassungsgericht die Klärung der verfassungsrechtlichen Implikationen des jeweiligen Falls erleichtern kann.²⁹ Zu diesem Zweck soll der eine Rechtsverletzung Behauptende vor Einlegung einer Verfassungsbeschwerde ordnungsgemäß, aber erfolglos das von allen gesetzlich geregelten Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, damit die Grundrechtsverletzung durch den ihn beschwerenden Angriffsgegenstands im fachgerichtlichen Instanzenzug unterbleibt oder beseitigt wird.³⁰ Indes ist dieses als *formelle* Subsidiarität verstandene Erfordernis der Rechtswegerschöpfung nur ein Aspekt der Subsidiarität. Hinzu kommt, dass der Betroffene darüber hinaus „alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen haben muss, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sach nächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen“.³¹ Dieses als Ausfluss der *materiellen* Subsidiarität verstandene und auf § 90 Abs. 2 BVerfGG gestützte zusätzliche Postulat gewinnt insbesondere dann an Bedeutung, wenn gesetzlich kein Rechtsweg gegen die betreffende Rechtsverletzung geregelt oder ein solcher bereits erschöpft ist. In diesen Fällen müssen nämlich von „allen nach Lage

²⁹ *Sachs*, Rn. 449 f. Siehe hierzu *BVerfG*, 1 BvR 3023/11 vom 23.3.2012, Absatz-Nr. 14, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120323_1bvr302311.html

³⁰ *BVerfG*, 1 PBvU 1/02 vom 30.4.2003, E 107, 395 [416 f.]

³¹ *BVerfG*, 1 BvR 684/98 vom 9.11.2004, E 112, 50 [60]. Siehe auch *Hillgruber/Goos*, Rn. 205 ff.

der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten“ – also auch anderen als den ordentlichen Rechtsmitteln – Gebrauch gemacht worden sein.³² Dies spielt bei Grundrechtsverletzungen unmittelbar durch formelle (vom Parlament erlassene) Gesetze eine wichtige Rolle, da gegen diese keine ordentlichen fachgerichtlichen Rechtsmittel vorgesehen sind. Welche prozessualen Möglichkeiten gegen das unmittelbar rechtsverletzende Gesetz gleichwohl gegeben sind und ergriffen werden müssen, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab.

Ausnahmsweise kann sich der Beschwerdeführer auch ohne Rechtswegerschöpfung an das Bundesverfassungsgericht wenden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde (§ 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG). Darüber hinaus steht die Subsidiarität der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde – jedenfalls nach der Rechtsprechung des Bundeverfassungsgerichts – nicht entgegen, wenn der Beschwerdeführer andernfalls ihm nicht zumutbare Wege beschreiten müsste³³, er sich etwa eine straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktion zuziehen und diese den Fachgerichten zur Kontrolle vorlegen müsste.³⁴ Schließlich kann auf die vorherige Anrufung der Fachgerichte verzichtet werden, „wenn es offensichtlich sinn- und aussichtslos wäre, die gerügte Grundrechtsverletzung auf diesem (dem fachgerichtlichen) Wege zu beheben“.³⁵

7. Prüfungsmasstab des bundesverfassungsgerichts

Erhoben wird die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung, der Beschwerdeführer sei in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen

³² *BVerfG*, 1 PBvU 1/02 vom 30.4.2003, E 107, 395 [414]; 1 BvR 684/98 vom 9.11.2004, E 112, 50 [60]; 1 BvR 2954/08 vom 14.11.2012, Absatz-Nr. 20, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20121114_1bvr295408.html; 1 BvR 3057/11 vom 16.07.2013, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20130716_1bvr305711.html; 1 BvR 3139/08 u.a. vom 17.12.2013, Absatz-Nr. 151, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20131217_1bvr313908.html

³³ *BVerfG*, 1 BvR 1291/85 vom 2.2.1987, E 77, 275 [282]; 1 BvR 1256/89 vom 5.11.1991, E 85, 80 [86]; 1 BvR 614/09 vom 11.3.2013, Absatz-Nr. 3, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20130311_1bvr061409.html

³⁴ *BVerfG*, 1 BvR 1995, 2248/94 vom 1.1.1998, E 97, 157 [165]. So auch *Sachs*, Rn. 501

³⁵ *BVerfG*, 2 BvR 890/06 vom 12.5.2009, E 123, 148 [172]; 1 BvR 3023/11 vom 23.3.2012, Absatz-Nr. 14, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120323_1bvr302311.html

Rechte durch die öffentliche Gewalt verletzt. Das mit dieser Behauptung befasste Bundesverfassungsgericht³⁶ hat zu prüfen, ob die Behauptung wahr ist, d.h. der Beschwerdeführer tatsächlich in einem der genannten Rechte durch Akte öffentlicher Gewalt verletzt ist. Hierzu hat es an die in der Beschwerdeschrift konkretisierten öffentlichen Akte den Prüfungsmaßstab der in Art. 1 bis 19 GG verbürgten Grundrechte sowie der in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen subjektiven Berechtigungen anzulegen und zu beurteilen, ob eine Verletzung dieser Rechte vorliegt.³⁷

Andere als diese enumerativ aufgezählten Rechte kann das Bundesverfassungsgericht nicht als Maßstab für seine Beurteilung ansehen. Hierzu ist allerdings Folgendes anzumerken: Die beschwerdefähigen Rechte des Beschwerdeführers sind erst dann verletzt, wenn in sie durch Akte öffentlicher Gewalt eingegriffen wird, ohne jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein. Letzteres, also eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Rechtseingriffen, schließt eine Rechtsverletzung aus. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass in die beschwerdefähigen Rechte eingreifende Maßnahmen öffentlicher Gewalt zu ihrer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (sog. Gesetzesvorbehalt). Eine gesetzliche Grundlage könne allerdings den Rechtseingriff nur dann rechtfertigen, wenn sie mit dem Grundgesetz, also der gesamten Bundesverfassung, im Einklang stehen.³⁸ Das bedeutet, dass etwa Exekutivakte nur auf der Grundlage in jeder Hinsicht verfassungskonformer Gesetze in die beschwerdefähigen Rechte des Beschwerdeführers eingreifen können, ohne sie zu verletzen. Daher hat das Bundesverfassungsgericht zu prüfen, ob in die beschwerdefähigen Rechte des Beschwerdeführers durch die von ihm angegriffenen Exekutivakte eingegriffen wird und die dem Eingriff zugrunde liegende Rechtsvorschrift mit sämtlichen Verfassungsnormen zu vereinbaren ist.³⁹ Auf diesem *Umweg* prüft also das Bundesverfassungsgericht staatliche Akte auch am Maßstab anderer Verfassungsnormen als den rügefähigen Rechte zugrunde liegenden Artikeln.

³⁶ Ergibt sich aus den konkreten Sachverhaltsangaben des Beschwerdeführers, dass die Behauptung der Rechtsverletzung unter keinen Umständen wahr sein kann, anders ausgedrückt, die Rechtsverletzung von vornherein ausgeschlossen ist, verwirft das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde ohne weitere Prüfung als unzulässig.

³⁷ Ausführlich *Sachs*, Rn. 467 ff.

³⁸ Näher dazu *Pieroth/Schlink*, Rn. 263 ff.

³⁹ Siehe auch *Hillgruber/Goos*, Rn. 174

In diesem Zusammenhang ergibt sich allerdings ein Problem in Fällen, in denen sich der Beschwerdeführer gegen eine fachgerichtliche Entscheidung wendet (sog. Urteilsverfassungsbeschwerde). Wird nämlich in die beschwerdefähigen Rechte des Beschwerdeführers im Wege fachgerichtlicher Entscheidungen eingegriffen, ist eine Rechtsverletzung nur auszuschließen, wenn ein solcher Eingriff von einer gesetzlichen Rechtsvorschrift gedeckt ist. Daher muss die Gerichtsentscheidung mit dieser Rechtsvorschrift vereinbar sein, was die korrekte Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift durch das Gericht voraussetzt. Folglich müsste das Bundesverfassungsgericht zur Feststellung einer Verletzung beschwerdefähiger Rechte des Beschwerdeführers die Auslegung und Anwendung der Vorschrift durch das Gericht vollumfänglich überprüfen.⁴⁰ Dies stößt aber auf Bedenken, denn die vollumfängliche Überprüfung der Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen ist Sache der oberen Instanzgerichte in den Fachgerichtsbarkeiten. Würde das Bundesverfassungsgericht in gleichem Umfang Entscheidungen der Fachgerichte überprüfen, würde es sich als „Superrevisionsinstanz“ gerieren. Dieses Ergebnis wird allerdings sowohl vom Bundesverfassungsgericht selbst als auch von der juristischen Literatur abgelehnt. Stattdessen wird der Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts auf die Verletzung „spezifischen Verfassungsrechts“ durch fachgerichtliche Entscheidungen begrenzt. Überprüfen kann es daher nur, wenn das Fachgericht ein einschlägiges Grundrecht nicht gesehen oder zwar gesehen, aber seine Tragweite oder Bedeutung grundsätzlich verkannt habe und die Entscheidung darauf beruhe. Dagegen ist „spezifisches Verfassungsrecht“ nicht schon dann verletzt, wenn die Gerichtsentscheidung objektiv gegen einfaches Recht verstößt und daher einen bloßen Rechtsanwendungsfehler aufweist, ohne dass Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte verletzt werden. Je schwerwiegender allerdings die fragliche Rechtsverletzung durch die Gerichtsentscheidung ist, desto intensiver prüft das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung.⁴¹ Regelmäßig unterbleibt nichtsdestotrotz eine umfassende verfassungsgerichtliche Prüfung.⁴²

⁴⁰ Ausführlich *Hillgruber/Goos*, Rn. 178 ff.

⁴¹ Näheres dazu *Fleury*, Rn. 363 ff.

⁴² Siehe hierzu auch *Kenntner* in: *Umbach /Clemens/Dollinger*, BVerfGG, S. 10 ff.

8. Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Wie das Bundesverfassungsgericht am Ende des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu entscheiden hat, ist davon abhängig, ob es im Rahmen seiner Nachprüfung feststellt, dass beschwerdefähige Rechte des Beschwerdeführers durch die beanstandeten Akte der öffentlichen Gewalt verletzt sind. Stellt dies das Gericht nicht fest, hat es die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich ohne weiteren Ausspruch zurückzuweisen. In der verfassungsgerichtlichen Spruchpraxis wird für Gesetze dessen ungeachtet eine andere Entscheidungsformel bevorzugt: Sieht das Bundesverfassungsgericht auf eine Verfassungsbeschwerde hin ein zur Überprüfung gestelltes Gesetz als verfassungsgemäß an, begnügt es sich im Tenor der Entscheidung nicht allein mit der Zurückweisung des Verfassungsbeschwerde, sondern erklärt das Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar. Dieses Vorgehen hat zwischenzeitlich die Anerkennung des Gesetzgebers erfahren, der es mit der Einführung des § 31 Abs. 2 S. 2 BVerfGG „legalisiert“ hat.⁴³

Kommt das Bundesverfassungsgericht bei seiner verfassungsrechtlichen Beurteilung zu dem Schluss, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung tatsächlich gegeben ist, so gibt es der Verfassungsbeschwerde unter Feststellung der verletzten Verfassungsvorschrift sowie der verletzenden Maßnahme statt (§ 95 Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Für den Fall, dass eine Wiederholung der beanstandeten Maßnahme zu befürchten steht, kann zudem die Verfassungswidrigkeit einer solchen Wiederholung ausgesprochen werden (§ 95 Abs. 1 S. 2 BVerfGG). Welcher gerichtliche Ausspruch darüber hinaus zu tätigen ist, hängt von dem juristischen Charakter der beanstandeten Maßnahme ab. Unterschieden wird in „Entscheidungen“ und „Gesetze“.

9. „Entscheidungsverfassungsbeschwerden“

Wird der gegen eine Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde („Entscheidungsverfassungsbeschwerde“) stattgegeben, so hebt das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung auf (§ 95 Abs. 2 S. 2 BVerfGG). Als Entscheidung kommen in diesem Zusammenhang etwa ein Verwaltungsakt oder ein Gerichtsurteil in Betracht. Erlaubt ist lediglich die

⁴³ Hillgruber/Goos, Rn. 253

Kassation der Entscheidung; die Verurteilung des Staates zu Schadensersatzzahlungen ist dem Verfassungsbeschwerdeverfahren fremd. Andererseits muss das Bundesverfassungsgericht in Fällen, in denen eine aufhebbare Entscheidung nicht (mehr) vorliegt oder die den Beschwerdeführer belastende Wirkung nicht mehr entfaltet, von dem Ausspruch einer Aufhebung absehen.⁴⁴

Ist gegen die aufzuhebende Entscheidung der Rechtsweg eröffnet und hat der Beschwerdeführer diesen gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft, so sind neben der genannten Entscheidung auch die auf dem Rechtsweg ergangenen Entscheidungen aufzuheben. Nach Aufhebung auch dieser Entscheidungen verweist das Bundesverfassungsgericht die Sache an „ein“ zuständiges Gericht zurück (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Zurückverwiesen wird die Sache, um dem betreffenden Gericht die Gelegenheit zu geben, etwa eine endgültige Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen.⁴⁵ Da das Gesetz von „einem“, nicht aber von „dem“ zuständigen Gericht spricht, ist im jeweiligen Einzelfall klärungsbedürftig, welches Gericht dies sein kann. Ersichtlich ist, dass eine Zurückverweisung an das Instanzgericht, das zuletzt entschieden hatte, nicht obligatorisch ist; vielmehr darf wohl auch ein anderes Instanzgericht, dessen Entscheidung das Bundesverfassungsgericht aufhebt, mit der Sache erneut befasst werden.⁴⁶

10. „Rechtsnormverfassungsbeschwerden“

Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz („Rechtsnormverfassungsbeschwerde“) stattgegeben, so ist dieses Gesetz gemäß § 95 Abs. 3 S. 1 BVerfGG für nichtig zu erklären. Für nichtig erklärt werden kann jedoch nur ein bereits erlassenes Gesetz. Daher ist das Bundesverfassungsgericht an einer Nichtigerklärung gehindert, wenn sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine unterlassene gesetzliche Regelung durch den Gesetzgeber richtet.⁴⁷ Denn in solchen Fällen kann die mutmaßliche Rechtsverletzung nur darin liegen, dass der Gesetzgeber die vom Beschwerdeführer geforderte Gesetzesbestimmung nicht erlassen hat. Besteht die Rechtsverletzung daher in einem Unterlassen, kann dieses nicht für

⁴⁴ BVerfG, 1 BvR 765,766/89 vom 8.2.1994, E 89, 381 [394]

⁴⁵ BVerfG, 1 BvR 289/56 vom 7.5.1957, E 6, 386 [389]. So auch *Hillgruber/Goos*, Rn. 252

⁴⁶ Ausführlich *Pestalozza*, § 12 IV Rn. 67

⁴⁷ BVerfG, 2 BvR 454/62 u.a. vom 12.1.1965, E 18, 288 [301]. Siehe auch *Pestalozza*, § 12 IV Rn. 70

nichtig erklärt werden. Stattdessen darf das Bundesverfassungsgericht nur den Anspruch des Beschwerdeführers darauf, dass der Gesetzgeber die begehrte gesetzliche Regelung erlässt, feststellen, diese Regelung aber nicht selbst treffen. Vielmehr muss dies der Gesetzgeber tun.⁴⁸ Des Weiteren erklärt das Bundesverfassungsgericht Gesetze, die gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) verstoßen, lediglich für mit dem Grundgesetz unvereinbar; für nichtig erklärt werden diese Gesetze aber grundsätzlich nicht. Der gesetzliche Aufhänger hierfür bietet § 31 Abs. 2 S. 2 BVerfGG. Gerechtfertigt werden kann diese Spruchpraxis damit, dass die verfassungswidrige Ungleichbehandlung durch die gesetzliche Besserstellung bestimmter Personen vom Gesetzgeber auf zweierlei Wegen beseitigt werden kann: Beseitigen lässt sich diese Ungleichbehandlung nämlich entweder durch die gänzliche Aufhebung der Besserstellung bestimmter Personen oder durch die Erstreckung dieser Besserstellung auf die übrigen Personen.

Gemäß § 95 Abs. 3 S. 2 BVerfGG muss ein Gesetz prinzipiell auch für nichtig erklärt werden, wenn eine „Entscheidungsverfassungsbeschwerde“ erhoben wurde und das Bundesverfassungsgericht bei der „mittelbaren“⁴⁹ Nachprüfung der gesetzlichen Grundlage der angegriffenen Entscheidung (wie etwa einer Exekutivmaßnahme) die Verfassungswidrigkeit dieser gesetzlichen Grundlage konstatiert.⁵⁰ Beruht die Entscheidung demnach auf einem verfassungswidrigen Gesetz, ordnet § 95 Abs. 3 S. 2 BVerfGG die Nichtigerklärung des Gesetzes an. Da hierbei die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zugleich die Verfassungswidrigkeit der in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung nach sich zieht, muss das Bundesverfassungsgericht diese Entscheidung grundsätzlich aufheben.⁵¹ Für rechtskräftige Strafurteile gilt hingegen eine Besonderheit: Wurde ein solches Urteil auf eine mit dem Grundgesetz unvereinbare Norm oder Auslegung dieser Norm gestützt, bleibt es zunächst unverändert bestehen (§ 95 Abs. 3 BVerfGG i.V.m. § 79 Abs. 1 BVerfGG). Allerdings ist die Wiederaufnahme des strafprozessualen Verfahrens durch die Strafgerichte zulässig. Über die Aufhebung des strafgerichtlichen Urteils haben demnach diese Gerichte (nicht das Bundesverfassungsgericht) zu befinden.

⁴⁸ Ähnlich *Hillgruber/Goos*, Rn. 254a

⁴⁹ *Sachs*, Rn. 521

⁵⁰ Für Einzelheiten der Überprüfung der Gesetzesgrundlage siehe S. 12.

⁵¹ Siehe auch *Pestalozza*, § 12 IV Rn. 67

11. Bindungswirkung und Gesetzeskraft

Trifft das Bundesverfassungsgericht über die erhobene Verfassungsbeschwerde ein Urteil – sei es ein zurückweisendes oder ein stattgebendes –, sind gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG „die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden“ an dieses Urteil gebunden. Die Bindungswirkung umfasst neben der Entscheidungsformel auch die sie tragenden Gründe.⁵² Unterworfen sind der Bindungswirkung nicht nur die am Verfahren beteiligten, sondern auch die übrigen Staatsorgane. Verfahrensbeteiligte haben das zur Umsetzung des Urteils Erforderliche zu tun⁵³, während „Unbeteiligte“ bei künftiger Ausübung öffentlicher Gewalt das Urteil nicht missachten dürfen. Damit entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts insofern eine über den Einzelfall hinausreichende Bindungswirkung, als die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen.⁵⁴

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Verfassungsbeschwerdeverfahren, in denen das Gericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt, haben darüber hinaus Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 S. 2 BVerfGG). „Gesetzeskraft“ bedeutet, dass die verfassungsgerichtliche Entscheidung wie ein (Bundes-)Gesetz allgemein, d.h. für alle anderen als die Verfahrensbeteiligten und die ohnehin der Bindungswirkung gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG unterworfenen Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden, verbindlich ist.⁵⁵ Diesen „inter omnes“ wirkenden Entscheidungen kommt daher gewissermaßen Rechtsnormcharakter zu. In Ansehung der den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verliehenen Bindungswirkung und Gesetzeskraft kann dieses als maßgeblicher Interpret der Verfassung angesehen werden.⁵⁶

⁵² BVerfG, 2 BvR 1208/97 vom 15.2.2000, Absatz-Nr. 3, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20000215_2bvr120897.html; 2 BvF 1/65 vom 19.7.1966, E 20, 56 [87]; 2 BvR 1018/74 vom 10.6.1975, E 40, 88 [93 f.]

⁵³ Zu der Frage, ob die Verfahrensbeteiligten nicht bereits aufgrund der *materiellen Rechtskraft* des verfassungsgerichtlichen Urteils an dieses gebunden sind, siehe *Pestalozza*, § 20 V Rn. 54 ff.

⁵⁴ BVerfG, 1 BvR 140/6 vom 20.1.1966, E 19, 377 [391 f.]; 2 BvF 1/65 vom 19.7.1966, E 20, 56 [87]; 1 BvR 757/65 vom 6.11.1968, E 24, 289 [297]; 2 BvR 1018/74 vom 10.6.1975, E 40, 88

⁵⁵ *Pestalozza*, § 20 V Rn. 105

⁵⁶ BVerfG, 2 BvR 1018/74 vom 10.6.1975, E 40, 88

SCHLUSSBEWERTUNG

Mit der Verfassungsbeschwerde gibt das deutsche Bundesrecht dem Einzelnen ein juristisches Instrument an die Hand, dessen er sich gegen staatsseitige Verletzungen seiner eigenen grundgesetzlich garantierten subjektiven Rechte bedienen kann. Anrufen kann er das Bundesverfassungsgericht allerdings grundsätzlich nur, nachdem seinem Begehren durch die zugänglichen Instanzen der Fachgerichtsbarkeiten nicht hinreichend entsprochen worden ist. Die hierin deutlich werdende Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde im Verhältnis zu den allgemeinen Gerichtsbarkeiten darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgaben einer „Superrevisionsinstanz“ versieht, sondern außerhalb des Instanzenzugs steht. Darin dürfte der Hauptunterschied etwa zum Verfassungsgericht Bosnien-Herzegowinas zu sehen sein. Diesem Gericht werden in Art. VI Abs. 3 lit. b) der Verfassung Bosnien-Herzegowinas bestimmte Zuständigkeiten eingeräumt, zu denen die Zuständigkeit in lit. b) zählt. Hiernach ist das Verfassungsgericht zur Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen am Maßstab der Verfassung berufen.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Recht in Verfassungsfragen. Auf eine Verfassungsbeschwerde hin spricht es als einziges Gericht seiner Gerichtsbarkeit „das letzte Wort“ in der Frage, ob der Staat in verfassungsrechtlich geschützte Güter und Freiheiten des Einzelnen illegitim eingedrungen ist und sie so verletzt hat. Dies hat zur rechtslogischen Konsequenz, dass sich über diese ihm reservierte Entscheidung weder Verfassungsorgane noch andere Staatsorgane hinwegsetzen dürfen. Die vom Bundesverfassungsgericht als Recht erachtete Auslegung und Anwendung der Verfassungsnormen müssen Legislative, Exekutive und Judikative ihren Entscheidungen und Maßnahmen zugrunde legen. Im Falle der Nichtigerklärung eines Gesetzes vermittelt die Gesetzeskraft der verfassungsgerichtlichen Entscheidung ja sogar eine Bindungswirkung auf andere Personen, damit auf die gesamte Rechtsordnung „unterhalb“ des Grundgesetzes. Dadurch nimmt es einen wesentlichen Einfluss auf Tun und Lassen im Staat. Hierbei muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass das Bundesverfassungsgericht nicht aus eigener Machtvollkommenheit Einfluss nimmt. Über die verfassungsgerichtliche Einflussnahme entscheidet, wer ein hierzu taugliches Verfahren einleiten kann; bei der

Verfassungsbeschwerde ist es jeder Träger beschwerdefähiger Rechte, mithin jedermann. Mit Hilfe der Verfassungsbeschwerde gelangt jeder einzelne Bürger zu einer seines Wertes für das Grundgesetz und seiner herausgehobenen Stellung in einer demokratischen Sozialordnung würdigen Machtposition, die Verfassungskonformität des Gebarens der Staatsleitung der Kontrolle durch ein rechtsprechendes Verfassungsorgan zuzuführen und auf diesem Wege die im Grundgesetz „verfasste“ staatliche Ordnung zu erhalten. Dadurch wird auf der einen Seite die höchste normenhierarchische Rangstellung und das freiheitliche Demokratieverständnis der Verfassung bekräftigt, auf der anderen Seite verdient sich der Staat den ihm im Grundgesetz verliehenen Titel eines Rechtsstaats.

ABKURZUNGSVERZEICHNIS

<i>aaO</i>	am angegebenen Ort
<i>Abs.</i>	Absatz
<i>Art.</i>	Artikel
<i>bspw.</i>	beispielsweise
<i>BVerfG</i>	Bundesverfassungsgericht
<i>BVerfGG</i>	Bundesverfassungsgerichts gesetz
<i>d.h.</i>	das heißt
<i>E</i>	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
<i>f. / ff.</i>	folgende
<i>GG</i>	Grundgesetz
<i>i.V.m.</i>	in Verbindung mit

<i>lit.</i>	litera
<i>Nr.</i>	Nummer
<i>Rn.</i>	Randnummer
<i>S.</i>	Satz / Seite
<i>u.a.</i>	und andere

ZITIERTE ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESSVERFASSUNGSGERICHTS

- Entscheidung vom 20.7.1954, 1 PBvU 1/54, BVerfGE 4, 27
- Entscheidung vom 7.5.1957, 1 BvR 289/56, BVerfGE 6, 386
- Entscheidung vom 15.1.1958, 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198
- Entscheidung vom 12.1.1965, 2 BvR 454/62 u.a., BVerfGE 18, 288
- Entscheidung vom 20.1.1966, 1 BvR 140/6, BVerfGE 19, 377
- Entscheidung vom 19.7.1966, 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 56
- Entscheidung vom 6.11.1968, 1 BvR 757/65, BVerfGE 24, 289
- Entscheidung vom 10.6.1975, 2 BvR 1018/74, BVerfGE 40, 88
- Entscheidung vom 2.2.1987, 1 BvR 1291/85, BVerfGE 77, 275
- Entscheidung vom 5.11.1991, 1 BvR 1256/89, BVerfGE 85, 80
- Entscheidung vom 8.2.1994, 1 BvR 765,766/89, BVerfGE 89, 381
- Entscheidung vom 14.5.1996, 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166
- Entscheidung vom 1.1.1998, 1 BvR 1995, 2248/94, BVerfGE 97, 157

Entscheidung vom 16.7.1998, 2 BvR 1953/95, BVerfGE 99, 1

Entscheidung vom 15.2.2000, 2 BvR 1208/97,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20000215_2bvr120897.html

Entscheidung vom 1.12.2000, 2 BvR 207/00,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20001201_2bvr020700.html

Entscheidung vom 30.4.2003, 1 PBvU 1/02, BVerfGE 107, 395

Entscheidung vom 9.11.2004, 1 BvR 684/98, BVerfGE 112, 50
Entscheidung vom 17.1.2006, 1 BvR 541/02,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060117_1bvr054102.html

Entscheidung vom 12.5.2009, 2 BvR 890/06, BVerfGE 123, 148

Entscheidung vom 22.5.2010, 2 BvR 1783/09,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100522_2bvr178309.html

Entscheidung vom 23.3.2012, 1 BvR 3023/11,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120323_1bvr302311.html

Entscheidung vom 14.11.2012, 1 BvR 2954/08,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20121114_1bvr295408.html);

Entscheidung vom 11.3.2013, 1 BvR 614/09,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20130311_1bvr061409.html

Entscheidung vom 16.7.2013, 1 BvR 3057/11,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20130716_1bvr305711.html

Entscheidung vom 6.12.2013, 2 BvQ 55/13,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/qk20131206_2bvq005513.html

Entscheidung vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a.,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20131217_1bvr313908.html

LITERATURVERZEICHNIS

FLEURY, Robert Verfassungsprozessrecht. 9. Auflage, Ankara 2012

HILLGRUBER, Christian / GOOS, Christoph Verfassungsprozessrecht. 3. Auflage, Heidelberg u.a. 2011

KENNTNER, Markus Das Bundesverfassungsgericht, die Kontrolle fachgerichtlicher Entscheidungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Umbach, Dieter C./Clemens, Thomas/Dollinger, Franz-Wilhelm. Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar. 2. Auflage, Heidelberg 2005

PESTALOZZA, Christian Verfassungsprozeßrecht. 3. Auflage, München 1991

PIEROTH, Bodo / SCHLINK, Bernhard Grundrechte, Staatsrecht II. 29. Auflage, Heidelberg u.a. 2013

SACHS, Michael Verfassungsprozessrecht. 3. Auflage, Tübingen 2010

ZUCK, Rüdiger Das Recht der Verfassungsbeschwerde. 3. Auflage, München 2006